



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 02.05.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 02.11.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005190

Publizierende Stelle
Peach Property Group AG, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Peach Property Group AG

Betroffene Organisation:
Peach Property Group AG
CHE-101.066.456
Neptunstrasse 96
8032 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
24.05.2023, 14:00 Uhr, Park Hyatt Zürich, Beethoven-Strasse 21, 8002 Zürich
(Türöffnung 13.30 Uhr)

Einladungstext/Traktanden:
Traktanden (Kurzfassung)

- 1. Genehmigung Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2022 mit Lagebericht und Jahresrechnung der Peach Property Group AG sowie Konzernrechnung**
- 2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**
- 3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022**
- 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**
 - 4.1 Reto Garzetti, Verwaltungsratspräsident
 - 4.2 Peter Bodmer, Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.3 Dr. Christian De Prati, Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.4 Kurt Hardt, Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.5 Klaus Schmitz, Mitglied des Verwaltungsrats
 - 4.6 Dr. Thomas Wolfensberger, Chief Executive Officer
 - 4.7 Thorsten Arsan, Chief Financial Officer

4.8 Dr. Andreas Steinbauer, Head of Letting and Sales

5. Partielle Statutenänderungen

5.1 Anpassung der Bestimmungen zum bedingten Kapital

5.2 Ersatz der Bestimmungen zum bisherigen genehmigten Kapital durch ein Kapitalband

5.3 Anpassungen im Zusammenhang mit Aktionärsrechten und der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

5.4 Anpassungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat

5.5 Anpassungen der Bestimmungen zur Vergütung im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht

6. Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion

7. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Einzelwahl) und des Präsidenten des Verwaltungsrats

7.1.1 Reto Garzetti (Wiederwahl)

7.1.2 Peter Bodmer (Wiederwahl)

7.1.3 Dr. Christian De Prati (Wiederwahl)

7.1.4 Kurt Hardt (Wiederwahl)

7.1.5 Klaus Schmitz (Wiederwahl)

7.2 Reto Garzetti als Präsidenten des Verwaltungsrats (Wiederwahl).

8. Wahlen in den Vergütungsausschuss (Einzelwahl)

8.1 Dr. Christian De Prati (Wiederwahl)

8.2 Kurt Hardt (Wiederwahl)

8.3 Klaus Schmitz (Wiederwahl)

9. Wahl der Revisionsstelle (Wiederwahl)

10. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Wiederwahl)

11. Genehmigung der gesamten Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

11.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats (bis Generalversammlung 2024)

11.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung (Geschäftsjahr 2024)

11.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung (Geschäftsjahr 2023)

Ergänzende rechtliche Hinweise: Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 ist auf der Website <https://www.peachproperty.com/de/> verfügbar (<https://www.peachproperty.com/de/news/jahresberichte/>).

Anmeldung und Stimmerteilung

Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung ein Anmeldeformular sowie ein Stimminstruktionsformular sowie eine Kurzanleitung für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels **gvote.ch**.

Stimmberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche am 8. Mai 2023, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist das Aktienregister geschlossen und Eintragungen sind bis zur Generalversammlung 2023

nicht mehr möglich. Im Falle eines (Teil-)Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachten

Aktionärinnen und Aktionäre, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, welcher nicht selbst Aktionär sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Signaustasse 11, 8008 Zürich, E-Mail ronzani@ronzani-schlauri.com, vertreten lassen. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind entweder postalisch zuzustellen oder über das elektronische Fernabstimmungssystem gvote.ch zu erteilen. Ohne ausdrückliche Weisung hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter sich der Stimme zu enthalten.

Vollmachten und Weisungen gelten ausschliesslich für die Generalversammlung vom 24. Mai 2023.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

der Peach Property Group AG, Zürich,

Mittwoch, 24. Mai 2023, 14.00 Uhr,

Park Hyatt Zürich, Beethoven-Strasse 21, 8002 Zürich
(Türöffnung 13.30 Uhr)

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Peach Property Group AG in Zürich einzuladen.

Die diesjährige Einladung fällt umfangreicher als in anderen Jahren aus, dies u.a., weil aufgrund des per Anfang Jahr in Kraft getretenen revidierten Aktienrechts zu jedem Traktandenpunkt eine kurze Erläuterung folgt. Weiter schlagen wir der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht verschiedene Anpassungen der Statuten vor.

Die einzelnen Traktanden und Anträge entnehmen Sie den folgenden Seiten. Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenänderungen ist im Anhang zu dieser Einladung enthalten, als Gegenüberstellung der alten Fassung mit vorgeschlagenen Änderungen und der neuen Fassung. Die kurzen Begründungen zu den einzelnen Anträgen finden sich in den erwähnten Erläuterungen zu jedem Verhandlungsgegenstand.

Die organisatorischen Anordnungen und Informationen befinden sich am Ende dieser Einladung.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2022 mit Lagebericht und Jahresrechnung der Peach Property Group AG sowie Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 mit dem Lagebericht und der Jahresrechnung der Peach Property Group AG sowie der Konzernrechnung.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den Lagebericht, die Jahresrechnung der Peach Property Group AG (Einzelabschluss) sowie die Konzernrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Lagebericht und die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle dazu sowie die Konzernrechnung samt Bericht der Revisionsstelle sind Teile des Geschäftsberichts. Der Geschäftsbericht ist zugänglich auf <https://www.peachproperty.com/de/news/jahresberichte/>. PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als gesetzliche Revisionsstelle der Peach Property AG, hat die Jahresrechnung der Peach Property Group AG und die Konzernrechnung der Peach Gruppe geprüft und empfiehlt, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen.

Erläuterungen: Seit der Generalversammlung 2015 legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Aktionärinnen und Aktionären zur konsultativen Abstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2022 ist der zweite Teil des Corporate Governance- und Vergütungsbericht und findet sich auf den Seiten 58 ff. des Geschäftsberichts 2022. Der Vergütungsbericht erläutert die Grundsätze des Vergütungsmodells der Peach Property Group AG und beschreibt die einzelnen Vergütungselemente der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung sowie detailliert die im Geschäftsjahr 2022 und im Vorjahr ausgerichteten Vergütungen. Gemäss Bericht der Revisionsstelle (Seiten 66 f. des Geschäftsberichts 2022) entspricht der vorgelegte Vergütungsbericht Gesetz und Statuten.

3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, keine Dividende auszuschütten. Das Bilanzergebnis 2022 (Einzelabschluss) von CHF – 32'524'440 soll auf die neue Rechnung vorgetragen werden, und es sollen keine Ausschüttungen vorgenommen werden.

Erläuterungen: Nach Gesetz und Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses. Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen (siehe auch Seite 170 des Geschäftsberichts 2022).

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen. Die Entlastung erfolgt einzeln für:

- 4.1 Reto Garzetti, Verwaltungsratspräsident
- 4.2 Peter Bodmer, Mitglied des Verwaltungsrats
- 4.3 Dr. Christian De Prati, Mitglied des Verwaltungsrats
- 4.4 Kurt Hardt, Mitglied des Verwaltungsrats
- 4.5 Klaus Schmitz, Mitglied des Verwaltungsrats
- 4.6 Dr. Thomas Wolfensberger, Chief Executive Officer
- 4.7 Thorsten Arsan, Chief Financial Officer
- 4.8 Dr. Andreas Steinbauer, Head of Letting and Sales

Erläuterungen: Nach Gesetz und Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Décharge).

5. Partielle Statutenänderungen

Einleitende Erläuterungen: Am 19. Juni 2020 hat das schweizerische Parlament die grosse Aktienrechtsrevision verabschiedet. Das neue Recht trat per 1. Januar 2023 in Kraft (nachfolgend als das revidierte Aktienrecht bezeichnet). Insbesondere in diesem Zusammenhang werden nachfolgend verschiedene Statutenänderungen vorgeschlagen.

Der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Statutenbestimmungen kann dem Anhang zur Einladung entnommen werden, und zwar als Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Fassung der Statuten. Artikel und Absätze der Statuten, die nicht im Anhang enthalten sind, bleiben unverändert. Der Anhang ist auch online verfügbar unter <https://www.peachproperty.com/de/investor-relations/#corporategovernance>.

5.1 Anpassung der Bestimmungen zum bedingten Kapital

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3a der Statuten gemäss Anhang zu ändern.

Erläuterungen: Das revidierte Aktienrecht schreibt vor, dass die Statutenbestimmungen zum bedingten Kapital neu auch die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte bezeichnen müssen (unter dem neuen Recht ist die Ausübung auch durch elektronische Mittel möglich). Diese neue gesetzliche Vorgabe wird mit den beantragten Änderungen umgesetzt. Zudem werden die Gründe für den Bezugsbeziehungsweise Vorwegzeichnungsrechtsausschluss in den Statuten vereinheitlicht und der Ausschluss auf rund 10% der derzeit ausgegebenen Aktien beschränkt. Die Genehmigung der beantragten Anpassung der Bestimmungen zum bedingten Kapital erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.2 Ersatz der Bestimmungen zum bisherigen genehmigten Kapital durch ein Kapitalband

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals sowie die Einführung eines Kapitalbands und die entsprechende Änderung von Artikel 3b der Statuten gemäss Anhang.

Erläuterungen: Unter dem revidierten Aktienrecht existiert das Konzept der genehmigten Kapitalerhöhung nicht mehr. An Stelle des genehmigten Kapitals tritt das Kapitalband, welches den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft in einer von der Generalversammlung festgelegten Bandbreite (gemäss dem neuen Recht bis maximal +/- 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals) während maximal fünf Jahren zu erhöhen und herabzusetzen.

Der Verwaltungsrat beantragt somit, das derzeitige, nicht mehr erneuerbare genehmigte Kapital der Gesellschaft aufzuheben sowie durch ein Kapitalband zu ersetzen und die obere und untere Grenze des Kapitalbandes bei ca. 140% bzw. 95% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festzusetzen. Im Übrigen werden die Bestimmungen für das Kapitalband im Vergleich zum derzeitigen genehmigten Kapital nicht wesentlich geändert. Bei Annahme des Antrags unter Traktandum 6 (Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion) wird der Verwaltungsrat die obere und untere Grenze des Kapitalbandes basierend auf dem neuen Nennwert entsprechend anpassen. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch für Kapitalerhöhungen im Rahmen des Kapitalbands auf rund 10% der derzeit ausgegebenen Aktien limitiert. Die Genehmigung der Einführung des beantragten Kapitalbands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.3 Anpassungen im Zusammenhang mit Aktionärsrechten und der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 6, 7, 8, 10 und 38 der Statuten gemäss Anhang zu ändern.

Erläuterungen: Mit dem revidierten Aktienrecht werden die Aktionärsrechte gestärkt – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen – und die Regelungen betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung werden modernisiert und an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Artikel 6 (Befugnisse der Generalversammlung), 7 (Einberufung, Tagungsort und Form der Generalversammlung), 8 (Traktandierung und Bereitstellen von Informationen), 10 (Vertretung an der Generalversammlung) und 38 (Mitteilungen an Aktionäre).

5.4 Anpassungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 13, 16, und 18 der Statuten gemäss Anhang zu ändern.

Erläuterungen: Mit dem revidierten Aktienrecht werden dem Verwaltungsrat in beschränktem Umfang neue Aufgaben zugewiesen, die Beschlussfassung modernisiert und der Katalog der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats wird leicht ergänzt, ohne aber vollständig zu sein. Weiter entfällt die Pflicht zur Wahl eines Verwaltungsratssekretärs. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Änderung der Artikel 13 (Wahl Verwaltungsratssekretäre), 16 (unübertragbare Aufgaben) und 18 (Beschlussfassung).

5.5 Anpassungen der Bestimmungen zur Vergütung im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 20, 24, und 30 der Statuten gemäss Anhang zu ändern.

Erläuterungen: Im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht wurde auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das Schweizer Obligationenrecht überführt mit einigen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt, um die Änderungen unter dem neuen Recht zu reflektieren: Artikel 20 (zusätzliche Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung), Artikel 24 (zusätzliche Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats) und Artikel 30 (Entschädigung für nachvertragliche Konkurrenzverbote).

6. Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion

Der Verwaltungsrat beantragt die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 620'174'850.00 um CHF 599'502'355.00 auf CHF 20'672'495.00 durch Reduktion des Nennwerts sämtlicher ausgegebener Aktien von CHF 30.00 auf CHF 1.00 und Einbuchung des Herabsetzungsbetrags in die gesetzlichen Kapitalreserven.

Erläuterungen: Die Aktien der Gesellschaft (PEAN / ISIN CH0118530366) werden derzeit unter dem Nennwert von CHF 30 gehandelt, weshalb der Verwaltungsrat eine Nennwertreduktion vorschlägt, um für Kapitalmarktinstrumente, wie beispielsweise die aktuell bis zum 9. Mai 2023 zur Zeichnung aufliegende Wandelanleihe, und für Kapitalerhöhungen die notwendige Flexibilität zu schaffen. Die beantragte Reduktion des Nennwerts ist eine rein technische Massnahme. Die gesamte Eigenkapitalbasis bleibt unverändert, ebenso wie die Anzahl der aktuell ausgegebenen Aktien. Aufgrund der geänderten Vorschriften des neuen Aktienrechts ist die Generalversammlung zuständig für den Herabsetzungsbeschluss, jedoch nicht mehr für den Beschluss zur Nachführung der Statuten, welcher neu in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt. Unter der Voraussetzung der Annahme des Antrags unter diesem Traktandum 6 wird im Anschluss an diese ordentliche

Generalversammlung eine Sitzung des Verwaltungsrates stattfinden, anlässlich welcher die Durchführung der Kapitalherabsetzung festgestellt und die Änderung der Statuten beschlossen wird (einschliesslich der Anpassung der Kapitalbestimmungen in der von der Generalversammlung unter Traktandum 5 beschlossenen Fassung aufgrund des angepassten Nennwerts der Aktien).

7. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Einzelwahl) und des Präsidenten des Verwaltungsrats

7.1 Der Verwaltungsrat beantragt,

- 7.1.1 Reto Garzetti
- 7.1.2 Peter Bodmer
- 7.1.3 Dr. Christian De Prati
- 7.1.4 Kurt Hardt
- 7.1.5 Klaus Schmitz

je einzeln als Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

7.2 Der Verwaltungsrat beantragt, Reto Garzetti als Präsidenten des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

Erläuterungen: Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats der Peach Property Group AG endet mit Abschluss der heutigen ordentlichen Generalversammlung. Nach Gesetz und Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten. Sämtliche bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl. Die fünf bisherigen vom Verwaltungsrat zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder weisen breit gefächerte Fachkenntnisse insbesondere im Immobilienmarkt, Kapitalmarkt und Finanzierung auf. Die Kurzlebensläufe der Verwaltungsräte finden Sie im Corporate Governance-Bericht auf den Seiten 46 f. des Geschäftsberichts 2022. Dort findet sich anschliessend auch die Liste der Expertisen und Kompetenzen der Verwaltungsratsmitglieder. Die vom Verwaltungsrat beantragte Wiederwahl sämtlicher bisheriger Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten gewährleistet Kontinuität. Wie in der Medienmitteilung vom 19. April 2023 bekannt gegeben, wird der Verwaltungsratspräsident Reto Garzetti nach der heutigen Generalversammlung als Executive Chairman zusätzlich operative Führungsaufgaben sowie den Vorsitz der Geschäftsleitung übernehmen.

8. Wahlen in den Vergütungsausschuss (Einzelwahl)

Der Verwaltungsrat beantragt,

8.1 Dr. Christian De Prati,

8.2 Kurt Hardt und

8.3 Klaus Schmitz

als Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

Erläuterungen: Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit Abschluss der heutigen ordentlichen Generalversammlung. Nach Gesetz und Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Sämtliche bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl. Falls Dr. Christian De Prati als Mitglied des Vergütungsausschusses antragsgemäss wiedergewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn wieder zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

9. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG (CHE-106.839.438), Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen (Wiederwahl).

Erläuterungen: Die Amtsdauer der Revisionsstelle endet mit Abschluss der heutigen ordentlichen Generalversammlung, weshalb die Revisionsstelle neu zu wählen ist. Nach Gesetz und Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung hierfür zuständig. PricewaterhouseCoopers AG stellt sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass PricewaterhouseCoopers AG für die Rolle als Revisionsstelle aufgrund ihrer Mandatsführung und aus Gründen der Kontinuität sehr gut geeignet ist. Sie ist unabhängig und vorschriftsgemäss staatlich beaufsichtigt.

10. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Signaustasse 11, 8008 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Wiederwahl).

Erläuterungen: Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreter endet mit Abschluss der heutigen ordentlichen Generalversammlung. Nach Gesetz und Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für dessen (Wieder-)Wahl. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Rechtsanwalt Dr. Ronzani wird auf Antrag des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als unabhängiger Stimmrechtsvertreter vorgeschlagen. Rechtsanwalt Dr. Ronzani hat gegenüber dem Verwaltungsrat bestätigt, dass er sich für ein weiteres Jahr als unabhängiger Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellt und die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

11. Genehmigung der gesamten Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Einleitende Erläuterungen: Nach Gesetz und Statuten der Gesellschaft genehmigt die Generalversammlung verbindlich die Gesamtbeträge bezüglich a) der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und b) der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr sowie c) der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr, in dem die Generalversammlung stattfindet.

11.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats (bis Generalversammlung 2024)

Der Verwaltungsrat beantragt die Festsetzung von CHF 850'000 (Vorjahr: CHF 1'000'000) als maximaler Gesamtbetrag der Vergütung an den Verwaltungsrat vom Tag der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen: Auf das kommende Amtsjahr wurde das Vergütungsmodell des Verwaltungsrats leicht modifiziert; der modulartige Aufbau ist neu nicht mehr von Vor- und Einsitz in den Ausschüssen, sondern von der Funktion im Verwaltungsrat abhängig, mit einem Basishonorar pro Mitglied und Zuschlägen für die Funktionen Präsident, Vizepräsident (falls vorhanden) und Exekutivfunktionen (falls vorhanden) des Präsidenten, zuzüglich allfälliger Beiträge an die Sozialversicherungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Sitzungsgelder. Für die Vorbereitung und die Teilnahme an den ordentlichen und den ausserordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats und in den Ausschüssen werden keine weiteren Vergütungen entrichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können an PSU-Programmen teilnehmen.

11.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung (Geschäftsjahr 2024)

Der Verwaltungsrat beantragt die Festsetzung von CHF 1'400'000 (Vorjahr: CHF 1'400'000) als maximaler Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen an die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterungen: Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die nicht-erfolgsabhängigen Vergütungen zuzüglich die Beiträge an die Sozialversicherungen.

11.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung (Geschäftsjahr 2023)

Der Verwaltungsrat beantragt die Festsetzung von CHF 1'000'000 (Vorjahr: CHF 2'600'000) als maximaler Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen an die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen: Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die nicht-erfolgsabhängigen Vergütungen (Boni, beim scheidenden CEO pro rata temporis, sowie Provisionen für den Head of Letting and Sales) zuzüglich die Beiträge an die Sozialversicherungen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an PSU-Programmen teilnehmen. Fürs laufende Geschäftsjahr nehmen der CFO und der Head of Letting and Sales am neuen PSU-Programm 2023-2025 teil.

Organisatorisches

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 ist auf der Website www.peachproperty.com verfügbar ([Link](#)).

Anmeldung und Stimmerteilung

Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung ein Anmeldeformular sowie ein Stimminstruktionsformular sowie eine Kurzanleitung für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels **gvote.ch**.

Stimmberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche am 8. Mai 2023, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist das Aktienregister geschlossen und Eintragungen sind bis zur Generalversammlung 2023 nicht mehr möglich. Im Falle eines (Teil-)Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachten

Aktionärinnen und Aktionäre, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, welcher nicht selbst Aktionär sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Signaustasse 11, 8008 Zürich, E-Mail ronzani@ronzani-schlauri.com, vertreten lassen. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind entweder postalisch zuzustellen oder über das elektronische Fernabstimmungssystem

gvote.ch zu erteilen. Ohne ausdrückliche Weisung hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter sich der Stimme zu enthalten.

Vollmachten und Weisungen gelten ausschliesslich für die Generalversammlung vom 24. Mai 2023.

Zürich, 2. Mai 2023

Für den Verwaltungsrat der Peach Property Group AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Garzetti', written over the printed name.

Reto Garzetti

Präsident des Verwaltungsrats

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Peach Property Group AG vom 24. Mai 2023

Die folgende Tabelle zeigt die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten der Peach Property Group AG (die "Statuten") in der zum Zeitpunkt der Generalversammlung 2023 geltenden Fassung. Die linke Spalte der Tabelle zeigt die aktuelle Fassung der Statuten mit Hervorhebung der vorgeschlagenen Änderungen. Die rechte Spalte der Tabelle enthält die bereinigte Fassung der Statuten nach und vorbehaltlich der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 24. Mai 2023. Artikel der Statuten, an denen keine Änderungen vorgenommen werden, sind in der untenstehenden Tabelle nicht enthalten.

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
Art. 3a Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 138'296'340 erhöht durch Ausgabe von höchstens 4'609'878 voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 30.--, davon a) bis zu einem Betrag von CHF 6'000'000 durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche Mitarbeitenden der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften gewährt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen; b) bis zu einem Betrag von CHF 132'296'340 zur Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandel- und/oder Optionsrechte kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen bzw. Finanzmarktinstrumente ausgegeben werden zum Zwecke (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;	Art. 3a Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 138'296'340 erhöht durch Ausgabe von höchstens 4'609'878 voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 30.--, davon a) bis zu einem Betrag von CHF 6'000'000 durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche Mitarbeitenden der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften gewährt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen; b) bis zu einem Betrag von CHF 132'296'340 zur Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandel- und/oder Optionsrechte kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen bzw. Finanzmarktinstrumente ausgegeben werden zum Zwecke (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
(ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; <u>(iii) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft;</u> (iii)<u>(iv)</u> der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner; (iv)<u>(v)</u> der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihe zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; (v)<u>(vi)</u> ihrer Festübernahme durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (i) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (ii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iii) <u>und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iv)</u> hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, hat der Ausgabepreis der mit den Wandel- und/oder Optionsrechte zu erwerbenden Aktien den Marktbedingungen zu entsprechen und die Ausübungsfrist ist auf höchstens 10 Jahre zu beschränken. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (iv)<u>(v)</u> und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (v)<u>(vi)</u> hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, sind die Anleihensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren und die Ausübungsfrist der Options- und/oder der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihensobligationen anzusetzen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den	(ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; (iii) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft; (iv) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner; (v) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihe zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; (vi) ihrer Festübernahme durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (i) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (ii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iv) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, hat der Ausgabepreis der mit den Wandel- und/oder Optionsrechte zu erwerbenden Aktien den Marktbedingungen zu entsprechen und die Ausübungsfrist ist auf höchstens 10 Jahre zu beschränken. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (v) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (vi) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, sind die Anleihensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren und die Ausübungsfrist der Options- und/oder der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihensobligationen anzusetzen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. <u>Options- oder Wandelrechte können nach Massgabe des Verwaltungsrats schriftlich oder durch elektronische Mittel (z.B. per E-Mail) ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte, wobei der Verzicht auch durch konkludentes Handeln erfolgen kann.</u> <u>Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche nach dem 23. Mai 2023 (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 3a der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie (ii) unter dem Kapitalband gemäss Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden, darf 2'067'249 Namenaktien nicht überschreiten.</u>	Statuten. Options- oder Wandelrechte können nach Massgabe des Verwaltungsrats schriftlich oder durch elektronische Mittel (z.B. per E-Mail) ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte, wobei der Verzicht auch durch konkludentes Handeln erfolgen kann. Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche nach dem 23. Mai 2023 (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 3a der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie (ii) unter dem Kapitalband gemäss Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden, darf 2'067'249 Namenaktien nicht überschreiten.
Art. 3b Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. April 2024 <u>spätestens am 23. Mai 2026</u> innerhalb der Obergrenze von CHF 872'174'850.-- und der Untergrenze von CHF 589'166'130.-- <u>eine oder mehrere Kapitalerhöhungen und/oder Kapitalherabsetzungen vorzunehmen (Kapitalband). Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Teilbeiträgen sind zulässig. Wird das Aktienkapital um aus bedingtem Kapital erhöht, erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands entsprechend.</u> <u>Das Aktienkapital kann durch Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands maximal um CHF 252'000'000.-- durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet. oder durch Erhöhung des Nennwertes der ausgegebenen Aktien erhöht werden. Kapitalherabsetzungen können innerhalb des Kapitalbands im Umfang von maximal CHF 31'008'720 sowohl durch Vernichtung von 1'033'624 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 30.-- oder durch entsprechende Herabsetzung des Nennwerts der ausgegebenen Aktien durchgeführt werden. Der jeweilige Ausgabebetrag die Anzahl</u>	Art. 3b Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis spätestens am 23. Mai 2026 innerhalb der Obergrenze von CHF 872'174'850.-- und der Untergrenze von CHF 589'166'130.-- eine oder mehrere Kapitalerhöhungen und/oder Kapitalherabsetzungen vorzunehmen (Kapitalband). Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Teilbeiträgen sind zulässig. Wird das Aktienkapital aus bedingtem Kapital erhöht, erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands entsprechend. Das Aktienkapital kann durch Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands maximal um CHF 252'000'000.-- durch Ausgabe von höchstens 8'400'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.-- oder durch Erhöhung des Nennwertes der ausgegebenen Aktien erhöht werden. Kapitalherabsetzungen können innerhalb des Kapitalbands im Umfang von maximal CHF 31'008'720 sowohl durch Vernichtung von 1'033'624 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 30.-- oder durch entsprechende Herabsetzung des Nennwerts der ausgegebenen Aktien durchgeführt werden. Der jeweilige Ausgabebetrag die Anzahl Aktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
<u>Aktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital) werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Erwerb der Namenaktien und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.</u> Das Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat eingeschränkt oder entzogen werden <u>zu beschränken oder auszuschliessen und einzelnen Aktionären, der Gesellschaft oder Dritten zuzuweisen,</u> zum Zwecke (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner; (iv) der Begebung von Pflichtwandelanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; (v) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung	der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital) werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Erwerb der Namenaktien und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen und einzelnen Aktionären, der Gesellschaft oder Dritten zuzuweisen, zum Zwecke (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner; (iv) der Begebung von Pflichtwandelanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; (v) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft oder <u>(vi) einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital im Rahmen einer nationalen und internationalen Platzierung von Aktien, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.</u> Der Zeitpunkt der Ausgabe, der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie alle weiteren Ausgabebedingungen der neuen Namenaktien werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte bzw. entzogene Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwendet verwenden. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. <u>Der Verwaltungsrat ist im Rahmen dieses Kapitalbands auch ermächtigt: (i) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen; (ii) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion ein- oder mehrmals pro Jahr durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszusahlen; (iii) im Falle einer Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrages zu bestimmen. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder im Sinne von Art. 653q OR das Aktienkapital herabsetzen und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.</u> <u>Nach einer Änderung des Nennwerts gemäss Art. 3b Abs. 2 bzw. 5 der Statuten ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Nennwert in den ganzen Statuten und die Anzahl der Aktien in Art. 3b Abs. 2 der Statuten</u>	von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft oder (vi) einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital im Rahmen einer nationalen und internationalen Platzierung von Aktien, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen dieses Kapitalbands auch ermächtigt: (i) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen; (ii) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion ein- oder mehrmals pro Jahr durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszusahlen; (iii) im Falle einer Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrages zu bestimmen. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder im Sinne von Art. 653q OR das Aktienkapital herabsetzen und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen. Nach einer Änderung des Nennwerts gemäss Art. 3b Abs. 2 bzw. 5 der Statuten ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Nennwert in den ganzen Statuten und die Anzahl der Aktien in Art. 3b Abs. 2 der Statuten entsprechend anzupassen, und alle neuen Namenaktien, die innerhalb des Kapitalbands ausgegeben werden, tragen den geänderten Nennwert. Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche nach dem 23. Mai 2023 (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 3a der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie (ii) unter dem Kapitalband gemäss Art. 3b der Statuten unter

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
<u>entsprechend anzupassen, und alle neuen Namenaktien, die innerhalb des Kapitalbands ausgegeben werden, tragen den geänderten Nennwert.</u> <u>Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche nach dem 23. Mai 2023 (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 3a der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie (ii) unter dem Kapitalband gemäss Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden, darf 2'067'249 Namenaktien nicht überschreiten.</u>	Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden, darf 2'067'249 Namenaktien nicht überschreiten.
I. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT a) Die Generalversammlung Art. 6 Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu: 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 3. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung); 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. <u>Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</u> 6. <u>Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</u> 5.<u>7.</u> die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder	III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT a) Die Generalversammlung Art. 6 Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu: 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 3. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung); 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 und 33 dieser Statuten; 6.8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; <u>9. Beschlussfassung über die die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft;</u> 7.10. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. Im Weiteren steht der Generalversammlung den Entscheid über die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange oder deren Nachfolgeorganisation zu. Im Falle eines Dekotierungsbeschlusses der Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung im Einklang mit den anwendbaren börsenrechtlichen Regularien und Bestimmungen. Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft ihr zum Entscheid unterbreiten.	7. die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 und 33 dieser Statuten; 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 9. Beschlussfassung über die die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft; 10. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. Im Falle eines Dekotierungsbeschlusses der Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung im Einklang mit den anwendbaren börsenrechtlichen Regularien und Bestimmungen. Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft ihr zum Entscheid unterbreiten.
Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die zusammen mindestens <u>5%</u> einen Zehntel aller Aktien <u>oder Stimmrechte</u> vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt wird.	Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die zusammen mindestens 5% aller Aktien oder Stimmrechte vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt wird.

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
<u>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung. Es können für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden.</u> <u>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.</u>	Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung. Es können für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.
Art. 8 Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie schriftlich durch gewöhnlichen Brief unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der gestellten Anträge an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung. Aktionäre, die zusammen mindestens <u>0.5% 3%</u> aller Aktien <u>oder Stimmrechte</u> vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen <u>oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen</u> verlangen, sofern das Traktandierungsge- <u>such entsprechende Gesuch unter Nennung der Verhandlungsgegenstände und/oder Anträge mit kurzer Begründung</u> mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss Art.	Art. 8 Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie schriftlich durch gewöhnlichen Brief unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der gestellten Anträge an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung. Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% aller Aktien oder Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das entsprechende Gesuch unter Nennung der Verhandlungsgegenstände und/oder Anträge mit kurzer Begründung mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss Art.

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
26 Abs. 5 dieser Statuten, wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat. Bei Spätestens 20 Tage vor der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Vergütungsbericht sowie der Bericht die Berichte der Revisionsstelle am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für die Aktionäre aufliegen. Jeder zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen <u>diese rechtzeitig</u> zugestellt werden wird. Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.	26 Abs. 5 dieser Statuten, wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
Art. 10 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär, einen Dritten <u>oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch</u> den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.	Art. 10 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
b) Der Verwaltungsrat Art. 13 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (inklusive Präsident). Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.	b) Der Verwaltungsrat Art. 13 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (inklusive Präsident). Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15% des in Artikel 3 dieser Statuten aufgeführten Aktienkapitals haben ein verbindliches Vorschlagsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat (Artikel 709 Abs. 2 OR). Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.	Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15% des in Artikel 3 dieser Statuten aufgeführten Aktienkapitals haben ein verbindliches Vorschlagsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat (Artikel 709 Abs. 2 OR).
Art. 16 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Erstellung des Vergütungsberichtes; 8. <u>die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und</u> die Benachrichtigung des Richters <u>Gerichts</u> im Falle der Überschuldung; 9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig libериerte Aktien; 10. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz	Art. 16 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Erstellung des Vergütungsberichtes; 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; 9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig libериerte Aktien; 10. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
des Verwaltungsrates liegt sowie Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, <u>Kapitalherabsetzungen</u> und daraus folgende Statutenänderungen; 11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht; 12. die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzen; 13. <u>Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche das Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat zuschreibt.</u>	des Verwaltungsrates liegt sowie Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen; 11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht; 12. die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzen; 13. Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche das Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat zuschreibt.
Art. 18 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend ist <u>an einer physischen oder mittels elektronischer Mittel durchgeführten Sitzung anwesend sind</u>. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. <u>Beschlüsse, die nach zwingendem Recht öffentlich zu beurkunden sind.</u> Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf <u>dem</u> Zirkularweg (einschliesslich Telefax <u>schriftlicher Weg auf Papier</u> oder E-Mail <u>in elektronischer Form mit oder ohne Unterschrift</u>) mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, sofern für wichtige Beschlussfassungen im Organisationsreglement kein höheres Quorum oder Einstimmigkeit	Art. 18 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens Zweidrittel seiner Mitglieder an einer physischen oder mittels elektronischer Mittel durchgeführten Sitzung anwesend sind. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für Beschlüsse, die nach zwingendem Recht öffentlich zu beurkunden sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg (schriftlicher Weg auf Papier oder in elektronischer Form mit oder ohne Unterschrift) mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, sofern für wichtige Beschlussfassungen im Organisationsreglement kein höheres Quorum oder Einstimmigkeit vorgesehen wird. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
vorgesehen wird. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.	
Art. 20 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens fünfzehn Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten <u>mit wirtschaftlichem Zweck</u> ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, davon höchstens fünf Mandate in Rechtseinheiten, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind. Die Anzahl der Mandate in anderen, nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf fünfzehn. Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat. Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen: Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.; *—Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.	Art. 20 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens fünfzehn Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, davon höchstens fünf Mandate in Rechtseinheiten, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind. Die Anzahl der Mandate in anderen, nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf fünfzehn. Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat. Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
Art. 24 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens drei Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten <u>mit wirtschaftlichem Zweck</u> ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, übernehmen, davon höchstens ein Mandant in einer Rechtseinheit, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind. Die Anzahl der Mandate in anderen Rechtseinheiten als unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf zehn. Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat. Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen: Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.‡ ▪ Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Die Annahme neuer Mandate bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.	Art. 24 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens drei Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, davon höchstens ein Mandant in einer Rechtseinheit, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind. Die Anzahl der Mandate in anderen Rechtseinheiten als unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf zehn. Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat. Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Die Annahme neuer Mandate bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.
c) Vergütung der Geschäftsleitung Art. 30 Unbefristete Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen keine Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten vorsehen;	c) Vergütung der Geschäftsleitung Art. 30 Unbefristete Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen keine Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten vorsehen;

Bisherige Statuten / Änderungen	Neue Statuten
sind solche Verträge befristet, dürfen sie keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorsehen. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, <u>soweit geschäftsmässig begründet</u>. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwölf Monaten eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr den Be- trag <u>Durchschnitt</u> der letzten <u>drei Geschäftsjahre der</u> vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten fi- xen Vergütung <u>Vergütungen</u> nicht übersteigen darf.	sind solche Verträge befristet, dürfen sie keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorsehen. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, soweit geschäftsmässig begründet. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre der vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Vergütungen nicht übersteigen darf.
Art. 38 Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen, <u>soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, nach Wahl des Verwaltungsrates</u> schriftlich durch gewöhnlichen Brief, <u>in elektronischer Form, je</u> an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmächtigten <u>oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt</u>. Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.	Art. 38 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, nach Wahl des Verwaltungsrates schriftlich durch gewöhnlichen Brief, in elektronischer Form, je an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmächtigten oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.